

Vorlage  
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Kreisausschuss	28.04.2016	TOP
Kreistag	23.05.2016	TOP
		TOP
		TOP

**Beschluss über den Jahresabschluss 2014, die Entlastung des Landrates und die Behandlung des Jahresergebnisses**

In der Sitzung des Kreistages am 10.12.2015 hat die Verwaltung den Entwurf des Jahresabschlusses 2014 eingebracht. Der Kreistag hat den Entwurf zur Kenntnis genommen und gemäß § 101 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Nach Abschluss der Prüfung hat die örtliche Rechnungsprüfung das Ergebnis der Prüfung in dem Prüfbericht Nr. 03/2016 zusammengefasst und festgestellt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat. Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Kleve. Außerdem steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Kleve und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Der Prüfbericht enthält daher einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 101 Abs. 2 - 8 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung zu beraten und das Ergebnis seiner Beratungen in einem Bestätigungsvermerk zusammen zu fassen. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Kreises Kleve zum 31.12.2014 einschließlich des Entwurfs des Bestätigungsvermerks wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss zu seiner Sitzung am 13.04.2016 mit nachstehenden Beschlussvorschlägen vorgelegt:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den Bericht Nr. 03/2016 der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu Eigen und fasst das Ergebnis seiner Beratungen in einem eigenen Bestätigungsvermerk zusammen.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Kreistag gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Fassung.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Kreistag gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW, die vorbehaltlose Entlastung des Landrates zu erteilen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist den Beschlussvorschlägen zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Kreises Kleve zum 31.12.2014 einschließlich des Entwurfs des Bestätigungsvermerks einstimmig gefolgt.

Da der endgültige Jahresabschluss 2014 von der am 10.12.2015 in den Kreistag eingebrachten Entwurfsfassung nicht abweicht, wird aus Kostengründen und zur Papierersparnis von einem Neudruck des Jahresabschlusses Abstand genommen. Es wird gebeten, das vorliegende Entwurfsexemplar als endgültige Fassung zu verwenden. Im Übrigen wird der Jahresabschluss 2014 mit einem modifizierten Titelblatt zeitnah nach der Beschlussfassung auch über die Homepage des Kreises Kleve verfügbar gemacht.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Kreistag den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Bei der Entscheidung über diese Feststellung ist eine ggf. gemäß § 101 Abs. 2 GO NRW erfolgte Stellungnahme des Landrats zu berücksichtigen.

Der Beschluss muss zum Ausdruck bringen, ob der Kreistag mit dem Jahresabschluss 2014, wie er sich nach der Prüfung darstellt, einverstanden ist und ob er das Prüfungsergebnis billigt. Mit dem Feststellungsbeschluss haben die Kreistagsmitglieder auch über die Entlastung des Landrats zu entscheiden.

Darüber hinaus beschließt der Kreistag gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Der Jahresabschluss 2014 schließt mit einem Fehlbetrag von -976.802,61 EUR ab. Aufgrund der Vorgaben des § 75 Abs. 2 GO NRW ist dieser Fehlbetrag durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu decken.

Abstimmungsergebnis Kreisausschuss: einstimmig

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stellt gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Jahresabschluss 2014 in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Fassung fest.
2. Dem Landrat wird gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.
3. Der in 2014 entstandene Jahresfehlbetrag wird durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 976.802,61 EUR gedeckt.

Kleve, 29.04.2016

Kreis Kleve  
Der Landrat  
2 - 20 25 04 / 2014

Spreen